



GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH · Postfach 10 12 53 · 45012 Essen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 55
Albrecht-Thaer-Str. 9
48143 Münster

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen: EBL Sj 16-08-08

Durchwahl: -1426

E-Mail:

Datum: 29.08.2016

Nachrichtlich mit Anlage:

Ministerium für Arbeit, Integration und
Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Transportbehälterlager Ahaus (TBL-A) Antrag auf kombinierte Nutzung des TBL-A auch zur Zwischenlagerung sonstiger radioaktiver Stoffe gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV die Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des TBL-A.

Die Gesamtaktivität der eingelagerten sonstigen radioaktiven Stoffe wird 1E17 Bq nicht überschreiten.

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH

Frohnhauser Straße 67
45127 Essen
Telefon +49 201 109-0
Telefax +49 201 109-1100
www.gns.de
HRB Essen 11213

Commerzbank AG, Essen
IBAN DE17 3604 0039 0124 3237 00, BIC COBADEFF
Bayerische Landesbank Düsseldorf
IBAN DE56 7005 0000 0004 3662 43, BIC BYLADEMM
USt-IdNr. DE 171892160, Steuer-Nr. 111/5714/1234
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Ralf Güldner

Geschäftsführer:
Dr. Hannes Wimmer (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Holger Bröskamp (stv. Vorsitzender)
Georg Büth
Dr.-Ing. Jens Schröder

Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH

Ammeln 59
48683 Ahaus
Telefon (0 25 61) 4 26-0
Telefax (0 25 61) 4 26-99

Geschäftsführer
Dipl.-Oec. Lars Köblier

eingetragen beim
Amtsgericht Coesfeld
HRB 4111
USt-ID: DE171892160

Deutsche Bank, Ahaus IBAN: DE63 4037 0079 03 84 3
BIC: DEUTDE3303



Seite 2/5 zum Schreiben vom 29.08.2016
an die Bezirksregierung Münster

Diese beantragte Genehmigung schließt an die mit Datum vom 09.11.2009, Az.: TBL-A 01/09, von der Bezirksregierung Münster erteilte Genehmigung nach § 7 StrlSchV für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des TBL-A an. Diese Genehmigung wurde auf 10 Jahre, beginnend mit der Einlagerung der ersten radioaktiven Stoffe befristet; die Befristung endet am 20.07.2020. Die Genehmigung liegt in der Fassung der 1. Änderungsgenehmigung vom 16.02.2016, Az.: TBL-A 07/16, für den Einbau von Kerosinabläufen im Lagerbereich I im Rahmen der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, vor.

Für das TBL-A liegt derzeit eine Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der 8. Änderungsgenehmigung vom 21.07.2016 (Az.: SE 1.3 – 876511) vor.

Der vorliegende Antrag zielt nicht auf die Änderung der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG; diese Genehmigung soll unverändert für beide Lagerbereiche I und II des TBL-A weiter bestehen.

Um das TBL-A weiterhin kombiniert nutzen zu können, beantragen wir erneut eine Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV für die Zwischenlagerung sonstiger radioaktiver Stoffe im Lagerbereich I. Eine gemeinsame, gleichzeitige Nutzung des Lagerbereiches I zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Rahmen der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG und zur Zwischenlagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Rahmen der hier beantragten Genehmigung nach § 7 StrlSchV wird nicht beantragt.

Die Zwischenlagerung bezieht sich auf radioaktive Abfälle, radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile. Diese Stoffe stammen aus dem Betrieb und dem Rückbau von kerntechnischen Anlagen.

Die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle und Reststoffe erfolgt mit dem Ziel des Abtransports in eine Behandlungs- und Konditionierungseinrichtung, in ein anderes Zwischenlager bzw. der Ablieferung zur Endlagerung im Endlager Konrad des Bundes.



Seite 3/5 zum Schreiben vom 29.08.2016
an die Bezirksregierung Münster

Die Anlieferung von radioaktiven Abfällen in das TBL-A erfolgt auf Grundlage eines beim Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchV beantragten Verfahrens. Teilweise werden die radioaktiven Abfälle als Rohabfälle oder Zwischenprodukte angeliefert und bis zum Abtransport in eine Behandlungs- und Konditionierungseinrichtung gelagert; die konditionierten Abfälle werden danach wieder zwischengelagert.

Bei der Anlieferung zur Zwischenlagerung sind die radioaktiven Abfälle in der Regel in Abfallbehältern verpackt. Es handelt sich dabei um Behältergrundtypen gemäß den Endlagerungsbedingungen des Endlagers Konrad des Bundes.

Darüber hinaus ist auch eine Lagerung radioaktiver Abfälle, Reststoffe und Anlagenteile in 20'-Containern vorgesehen. Soweit zulässig, werden größere ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile außerhalb von Behältern und Containern zwischengelagert, die erforderlichenfalls mit Folie verpackt oder versiegelt sind.

Buchführung und Mitteilung über die radioaktiven Abfälle, Reststoffe bzw. Anlagenteile erfolgen nach § 70 StrlSchV.

Zum Nachweis der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 9 StrlSchV führen wir folgendes aus:

- (1) Strahlenschutzverantwortliche sind als Genehmigungsinhaber die Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA), vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Lars Köbler, sowie die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Hannes Wimmer (Vorsitzender), Herrn Holger Bröskamp (stellv. Vorsitzender), Herrn Georg Büth und Herrn Dr. Jens Schröder. Die Abgrenzung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes haben GNS und BZA in der „Vereinbarung zur Abgrenzung der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes“ geregelt. Wahrgenommen wird die Aufgabe des Strahlenschutzverantwortlichen für die BZA durch den Strahlenschutzverantwortlichen der GNS, Herrn Bröskamp. Die Strahlenschutzverantwortlichkeiten sind in der Organisationsrichtlinie „Strahlenschutzorganisation der GNS“ näher geregelt und abgegrenzt.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 29.08.2016
an die Bezirksregierung Münster

- (2) Als Strahlenschutzbeauftragte für den hier beantragten Umgang mit radioaktiven Stoffen sind weiterhin die bisher zuständigen Strahlenschutzbeauftragten, Herr [REDACTED] und, als dessen Vertreter, Frau [REDACTED], Herr [REDACTED], Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] vorgesehen. Alle zuvor Genannten besitzen die erforderliche Fachkunde. Tatsachen oder Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen nicht. Die entsprechenden Nachweise liegen der Bezirksregierung vor.
- (3) In der Strahlenschutzorganisation der GNS werden die Aufgabenbereiche der Strahlenschutzbeauftragten beschrieben und ihnen in den Bestellungen die erforderlichen Rechte und Befugnisse eingeräumt.
- (4) Die beim Betrieb des TBL-A tätigen Personen werden geschult, u. a. über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Durch betriebliche, administrative Regelungen im Betriebshandbuch wird sichergestellt, dass auch die bei dem beantragten Umgang tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.
- (5) In den Antragsunterlagen zu diesem Antrag werden wir die notwendigen Einrichtungen, Ausrüstungen, Vorgehensweisen, Handhabungen, Maßnahmen und sonstigen Randbedingungen des hiermit beantragten Umgangs, die die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, beschreiben.
- (6) Das für die Ausführung des hier beantragten Umgangs notwendige Personal wird für die dafür notwendigen Arbeiten in ausreichender Zahl und mit ausreichender Ausstattung bereitgestellt werden. Das Personal wird auf seine Zuverlässigkeit überprüft sein.
- (7) Der bestehende Nachweis der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen wird, im Hinblick auf den hiermit beantragten Umgang, fortgeführt werden.

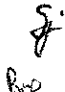
Seite 5/5 zum Schreiben vom 29.08.2016
an die Bezirksregierung Münster

- (8) Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Dies ist u. a. deshalb der Fall, da alle bestehenden Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter im Rahmen der Genehmigung nach § 6 AtG für das TBL-A zugleich auch für den hier beantragten Umgang wirksam sind. Besondere Anforderungen ergeben sich insoweit für die beabsichtigte kombinierte Nutzung des TBL-A nicht. Die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zusammenhängenden Aufgaben werden von einem Objektsicherungsbeauftragten wahrgenommen.
- (9) Der hier beantragte Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung verpflichtet zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 11.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierzu werden die erforderlichen Unterlagen durch die Antragstellerinnen rechtzeitig vorgelegt werden.

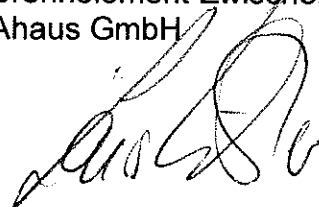
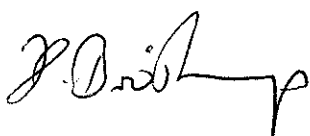
Zur Erläuterung unseres Antrags übersenden wir Ihnen in 5facher Ausfertigung einen zusammenfassenden Bericht als **Anlage** zu diesem Schreiben. Weitere Antragsunterlagen erhalten Sie in Kürze.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 GNS Gesellschaft für
Nuklear-Service mbH

Brennelement-Zwischenlager
Ahaus GmbH



Anlage

Bericht GNS B 063/2016, Revision 0
Kombinierte Nutzung des TBL-A
- Zusammenfassender Bericht -